

Stadt Bochum

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 9 / 12 - Verordnung über den Taxitarif für die von der Stadt Bochum zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 06.01.2012

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.04.2011 (BGBl. I S.554) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV. NRW 1990 S. 247) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 92), verordnet die Stadt Bochum als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 22.12.2011 für das Gebiet der Stadt Bochum:

§ 1

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Stadtgebiet Bochum.
- (2) Der Fahrpreis setzt sich aus den Komponenten der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte" zusammen.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis bei Zielfahrten ausschließlich und ohne Zuschläge entsprechend Ziffer 2.3 der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte" zu berechnen.
- (4) Wird die Fahrt aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der doppelte Grundpreis entsprechend Ziffer 1 der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte" zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Die Anfahrt zum Bestellort innerhalb des Stadtgebietes Bochum wird nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Zustieg des Fahrgastes/der Fahrgäste oder bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.

§ 2

Die Beförderung von zwei Gepäckstücken erfolgt unentgeltlich. Für ein drittes und weitere Gepäckstücke und für die Beförderung von Kleintieren (je Tier) sind Zuschläge gemäß Ziffer 4.1 bzw. 4.2 der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte" zu erheben. Blindenhunde und (Behinderten-) Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern. Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Für Zuschläge gilt ein Höchstbetrag entsprechend der Festlegung in Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte". Bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges / Kombi mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag entsprechend Ziffer 4.3 der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte" fällig.

§ 3

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe des Bestell- und Zielortes und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 4

Die Fahrpreise über das in § 1 bezeichnete Pflichtfahrgebiet hinaus unterliegen nicht diesem Taxitarif. Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung der Stadt Bochum.

§ 5

Eine Ausfertigung über den gültigen Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. für die Errechnung des Fahrpreises keinen oder keinen ordnungsgemäßen Fahrpreisanzeiger benutzt oder die sonstigen Pflichten der §§1, 2 nicht beachtet,
 2. die festgesetzten Tarifvorschriften der Anlage "Tarif der Beförderungsentgelte" nicht einhält,
 3. dem Fahrgast auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung über die Fahrt erteilt (§ 3),
 4. eine Aufzeichnung über den gültigen Tarif in dem Taxi nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen diese nicht vorzeigt (§ 5).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 25.01.2012 in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Taxitarif für die von der Stadt Bochum zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 29.01.2007 außer Kraft.

Anlage

Tarif der Beförderungsentgelte

(in der Fassung der Verordnung über den Taxitarif für die von der Stadt Bochum als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 06.01.2012

| lfd. Nr. | Bezeichnung | Einheit | Betrag / Euro |
|----------|---|----------|---------------|
| 1 | Grundpreis ; wird fällig bei Erteilung des Fahrauftrages | je Fahrt | 2,80 |

| | | | |
|-----|---|------------------------|---------------------------|
| 2 | Beförderungsentgelt für jede besetzt oder im speziellen Auftrag des Bestellers gefahrene Wegstrecke | | |
| 2.1 | an Werktagen in der Zeit von 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr | je angefangene 66,67 m | 0,10 (km-Preis = 1,50) |

| | | | |
|-----|--|------------------------|---------------------------|
| 2.2 | an Werktagen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen | je angefangene 62,50 m | 0,10 (km-Preis = 1,60) |
| 2.3 | bei Versagen des Fahrpreisanzeigers | je angefangener km | 1,50 |

| | | | |
|-----|--|-------------------------------|-------------------------------|
| 3 | Wartezeitentgelt | | |
| 3.1 | an Werktagen in der Zeit von 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr | je angefangene 15 Sekunden | 0,10 (Stundenpreis: 24,00) |
| 3.2 | an Werktagen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen | je angefangene 13,33 Sekunden | 0,10 (Stundenpreis: 27,00) |

| | | | |
|-----|---|------------------------|------|
| 4 | Zuschläge | | |
| 4.1 | Beförderung ab dem 3. Gepäckstück (jedoch max. 2,00 Euro) | je Gepäckstück / Fahrt | 0,50 |
| 4.2 | je Kleintier (jedoch max. 2,00 Euro) | je Kleintier / Fahrt | 0,50 |
| 4.3 | Bestellung eines Großraumfahrzeuges / Kombi mit mehr als vier Fahrgastplätzen | je Fahrt | 2,50 |

Die Preise gelten einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diese Mängel ergibt.

Bochum, den 06.01.2012

Stadt Bochum als Ordnungsbehörde:

Die Oberbürgermeisterin: Dr. Ottilie Scholz